

Erster Aufruf zur Antragseinreichung

vom 19.03.2024

**gemäß der
Richtlinie zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe sowie
der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen
des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr
vom 02.11.2023 (BAnz AT 28.11.2023 B5)**

1. Allgemeine Hinweise zum Förderaufruf und zur Mittelausstattung

Die in der Richtlinie zur Förderung emissionsfreier und emissionsarmer Antriebe sowie der nachhaltigen Modernisierung von Binnenschiffen (im Folgenden: „Förderrichtlinie“: <https://www.elwis.de/DE/Service/Foerderprogramme/Nachhaltige-Modernisierung-von-Binnenschiffen/Foerderrichtlinie.pdf>) getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Förderaufruf. Der Förderaufruf ergänzt bzw. konkretisiert die in der Förderrichtlinie genannten Maßnahmen und die Förderhöhe und gibt Hinweise zur Antragstellung.

Mit diesem Aufruf werden bis zu **30 Millionen Euro** Fördermittel für Maßnahmen zur Reduzierung der Luftschadstoffemissionen bereitgestellt.

Mit diesem Förderaufruf wird Folgendes gefördert:

- a) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen mit emissionsfreien Antriebssystemen (Nr. 2.1 der Förderrichtlinie „emissionsfreie Fahrzeuge“)
- b) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen für den Fahrgastverkehr mit Hybrid oder Zweistoffmotoren (Nr. 2.2 der Förderrichtlinie – „sauberes Fahrgastschiff“)
- c) die Ausrüstung von Binnenschiffsneubauten und bereits im Einsatz befindlichen Binnenschiffen für den Güterverkehr mit emissionsärmeren Antriebssystemen (Nr. 2.3 der Förderrichtlinie – „sauberes Güterschiff“)
- d) Maßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz, insbesondere durch energieeffiziente Technologien und punktuelle Energieeffizienzmaßnahmen (Nr. 2.4 der Förderrichtlinie)

2. Frist zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung der Modernisierung von Binnenschiffen sind innerhalb des Zeitraums vom 20.03.2024 bis zum 30.04.2024 **vollständig** einzureichen.

3. Zuwendung

Die Förderung erfolgt im Wege der Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweils nachgewiesenen zuwendungsfähigen Ausgaben für die jeweilige Maßnahme berechnet.

4. Förderhöhe

Die Höhe der Förderung in diesem Aufruf beträgt für Maßnahmen nach Punkt 1 Buchst. a des Förderaufrufs für Binnenschiffsneubau bis zu 100 Prozent und für bereits im Einsatz befindliche Binnenschiffe bis zu 80 Prozent, für Maßnahmen nach Punkt 1 Buchst. b und c bis zu 70 Prozent sowie für Maßnahmen nach Punkt 1 Buchst. d des Förderaufrufs bis zu 80 Prozent der zuwendungsfähigen Investitionsmehrausgaben.

5. Teilnahmeberechtigte

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die nach Nr. 3 der Förderrichtlinie antragsberechtigt sind. Diese können einen Antrag auf Förderung entsprechend den unter Punkt 1 des Förderaufrufs beschriebenen Fördergegenständen stellen. Bei einem Binnenschiff für den Fahrgastverkehr muss es sich um ein solches handeln, das zur Beförderung von mehr als zwölf Fahrgästen gebaut und eingerichtet ist.

6. Auswahlverfahren

Das Verfahren ist einstufig angelegt. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres vollständigen Eingangs bewilligt, bis die Höhe der insgesamt für diesen Aufruf vorgesehenen Fördermittel (siehe Punkt 1 des Förderaufrufs) erreicht ist. **Unvollständige Anträge werden nur berücksichtigt, wenn es sich bei den fehlenden Unterlagen nicht um als zwingend gekennzeichnete Unterlagen handelt** und diese innerhalb der durch die Bewilligungsbehörde gesetzten Frist nachgereicht werden.

Von den bereitgestellten Fördermitteln von 30 Millionen Euro sind für Maßnahmen der Güterschifffahrt in diesem Aufruf 15 Millionen Euro vorgesehen, für Maßnahmen der Fahrgastschifffahrt ebenfalls 15 Millionen Euro, die wie folgt auf die Maßnahmen verteilt werden:

Maßnahme nach Punkt 1	Fördermittel für die Güterschifffahrt (in Euro)	Fördermittel für die Fahrgastschifffahrt (in Euro)
a.	9 Millionen	9 Millionen
b.	-	5 Millionen
c.	5 Millionen	-
d.	1 Million	1 Million

Wenn die beantragten Vorhaben innerhalb einer Maßnahme (nach Punkt 1) die für diese Maßnahme vorgesehen Mittel übersteigen, erfolgt eine Priorisierung der Anträge wie folgt:

Maßnahme nach Punkt 1	Beitrag zu den Umweltzielen in Verhältnis zu der voraussichtlichen Zuwendungssumme	im Verhältnis zum (voraussichtlichen) Einsatz des Binnenschiffs
a.	Alle Vorhaben sind zu 100 % emissionsfrei, sodass der Beitrag identisch ist	tägliche Durchschnittsfahrtzeit (aufs Jahr gerechnet) x zugelassene Fahrgäste bzw. Ladekapazität
b.	Anteil der Energie aus Kraftstoffen, die keine direkten CO ² -Auspuffemissionen verursachen	tägliche Durchschnittsfahrtzeit (aufs Jahr gerechnet) x zugelassene Fahrgäste
c.	Direkte CO ² -Auspuffemissionen pro Tonnenkilometer anhand des EEOI (entsprechend Nr. 2.3.1 der Richtlinie)	Ladekapazität
d.	Einsparung des Energieverbrauchs	tägliche Durchschnittsfahrtzeit (aufs Jahr gerechnet) x zugelassene Fahrgäste bzw. Ladekapazität

Erst in dem Fall, dass innerhalb einer Maßnahme priorisiert werden muss, findet eine weitere Abfrage zu den dann erforderlichen Angaben zum Einsatz (insbesondere Fahrtzeiten) statt.

Sollten Fördermittel innerhalb einer Branche für eine Maßnahme nicht voll ausgeschöpft werden, werden sie den anderen Maßnahmen derselben Branche zur Verfügung gestellt, wobei diese zunächst der Maßnahme zu Gute kommen, die den höchsten Beitrag zu den Umweltzielen hat. Sollten dann weiterhin die Fördermittel nicht ausgeschöpft werden, werden sie der anderen Branche zur Verfügung gestellt, wobei auch hier die Verteilung dem Prinzip des höchsten Beitrags zu den Umweltzielen folgt.

Nicht alle Anträge werden notwendigerweise positiv beschieden. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Bei der Priorisierung wird innerhalb der verschiedenen Schifffahrtsbranchen (Güter und Fahrgastschifffahrt) nach den oben genannten Priorisierungskriterien und nach der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel entschieden.

7. Antragsverfahren

Für jedes nach- bzw. auszurüstendes Binnenschiff ist ein Antrag zu stellen. Dies gilt auch, wenn mehrere Binnenschiffe eines Unternehmens nachgerüstet werden sollen. Pro Unternehmen (verbundene Unternehmen werden als eine antragsstellende Person betrachtet) ist in einem Förderaufruf eine maximale Gesamtzuwendungssumme in Höhe von 2 Millionen Euro zulässig. Für den Fall, dass die Fördermittel für die jeweilige Branche nicht ausgeschöpft werden, kann die Gesamtzuwendungssumme auf max. 4 Millionen Euro pro antragstellende Person erhöht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für Schiffsneubauten; hier ist die Zuwendung pro Maßnahme jedoch auf den generell geltenden Höchstbetrag von 4,5 Millionen Euro begrenzt.

Die Antragsprüfung erfolgt unmittelbar nach Eingang. Im Sinne einer zügigen Bewilligung wird empfohlen, mit der Antragsvorlage nicht bis zum Ende der Einreichfrist zu warten.

Berücksichtigt werden nur Anträge, **die rechtsverbindlich unterschrieben in Papierform und vollständig (mit allen zwingend erforderlichen Unterlagen)** bei der

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Stichwort „NMB – 1. Förderaufruf“
Am Propsthof 51
53121 Bonn
(Bewilligungsbehörde)

fristgerecht (mit Posteingangsstempel) eingegangen sind.

Hinweis: Der Antragseingang per E-Mail entspricht nicht diesem Formerfordernis und führt nicht zur Fristwahrung!

Zwingend erforderlich sind:

- der jeweils vollständig ausgefüllte und unterschriebene aktuelle Antragsvordruck für die o.g. Fördermaßnahmen nach Nr. 2.1 – 2.4 der Förderrichtlinie,
 - Schiffsattest, Fahrtauglichkeitsbescheinigung, Fährzeugnis oder Unionszeugnis,
 - ein gültiger Schiffsregisterauszug oder entsprechender Eigentumsnachweis,
 - drei Vergleichsangebote bzw. ein Angebot mit Begründung, weshalb keine weiteren Vergleichsangebote beigebracht werden können, die/das zum Zeitpunkt der Antragseinreichung gültig sind/ist, bzw. eine detaillierte Kosten- / Ausgabenprognose (entsprechend einem Leistungsverzeichnis), sofern eine Ausschreibungspflicht besteht und die Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anzuwenden ist,
 - bei Maßnahmen nach Nummer 2.1 bis 2.3 ein Wertgutachten des aktuell verbauten (Diesel)Antriebs (bei in Fahrt befindlichen Binnenschiffen) bzw. Angebote/ Wertgutachten über den ansonsten einzubauenden konventionellen Dieselantrieb bei Schiffsneubauten.
- die zu den Maßnahmen nach der Förderrichtlinie geforderten Nachweise

Die Bewilligungsbehörde kann unabhängig von den zwingend vorzulegenden Unterlagen im Einzelfall notwendige Unterlagen nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen (Eingang bei der Bewilligungsbehörde) ab Zugang der Aufforderung zur Nachreichung. Falls bis zu diesem Zeitpunkt die Nachreichungen nicht eingetroffen sind, kann, ohne weitere Erinnerung, eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

8. Ansprechpartner

Die Ansprechpersonen des Dezernats S13 zu förderrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit diesem Förderprogramm sind bei der Bewilligungsbehörde unter der E Mail-Adresse (dez s13@wsv.bund.de) zu erreichen.

Bonn, den 19.03.2024

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Im Auftrag
Petra Schreier Endres